

# **BGer 1C 207/2018 vom 8. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_207\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_207_2018)

FR: TF 1C 207/2018 du 8 mai 2018

IT: TF 1C 207/2018 del 8 maggio 2018

## **Regeste**

Auslieferungshaft | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid über die Auslieferungshaft stellt einen gemäss Art. 93 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a BGG anfechtbaren Zwischenentscheid dar. Auch insoweit muss jedoch die Eintretensvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles nach Art. 84 BGG gegeben sein ( BGE 136 IV 20 E. 1 S. 22 mit Hinweisen). Ein derartiger Fall kann hier nicht angenommen werden. Die Vorinstanz hat sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers einlässlich auseinandergesetzt. Ihre Erwägungen stützen sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Das gilt insbesondere, soweit die Vorinstanz zum Schluss kommt, die Auslieferung sei nicht offensichtlich unzulässig (angefochtener Entscheid E. 5 S. 5 f.). Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 1 und 3 BGG ). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst wie kommt der Angelegenheit keine aussergewöhnliche Tragweite zu. Für das Bundesgericht besteht daher kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist demnach unzulässig. Mit Blick auf die restriktive Rechtsprechung zur Annahme eines besonders bedeutenden Falles ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342) war sie aussichtslos. Die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG kann deshalb nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen - der Beschwerdeführer befindet sich seit mehreren Wochen in Haft und lebt offenbar in angespannten finanziellen Verhältnissen - rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.